

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schotten

Räum- und Streudienst auf öffentlichen Straßen und Gehwegen

Auf Grund des Hess. Straßengesetzes werden die Städte ermächtigt, auf ihrem Gebiet eine Regelung für die Straßenreinigung und den Winterdienst zu treffen. Die Stadt Schotten überträgt die Straßenreinigungs- und Winterdienstverpflichtung durch eine Satzung auf die Grundstückseigentümer der erschlossenen Grundstücke. Unerheblich ist es, wenn sich zwischen Grundstück und Gehweg ein im öffentlichen Eigentum stehender Geländestreifen befindet. Im Gegenzug dazu verzichtet die Stadt auf eine Straßenreinigungsgebühr. Dem Grundstückseigentümer ist es freigestellt, selbst zu reinigen oder eine Firma mit der Reinigung und dem Winterdienst zu beauftragen, gegenüber der Stadt sind sie aber in jedem Fall verantwortlich.

Die Stadt reinigt und führt den Winterdienst nur auf den Gehwegen durch, wo sie selbst mit einem Grundstück Anlieger ist. Der Winterdienst auf Fahrbahnen und Überwegen wird durch die Stadt Schotten im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit durchgeführt.

Es werden solche Straßen gestreut, die gefährlich **und** verkehrswichtig sind.

Wir bitten um Verständnis, wenn durch Räumfahrzeuge der Schnee auch in die Bereiche der Zu- und Einfahrten geschoben wird.

Bei Schneefall haben die Eigentümer die Gehwege von Schnee gründlich zu räumen. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang des Grundstücks. Bei Schnee- und Eisglätte sind die zu räumenden Flächen durch geeignete Mittel (Sand, Splitt oder ähnliches) abzustumpfen.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die oben genannten Verpflichtungen gelten täglich für die Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr. Sie sind bei Eintritt von Glätte unverzüglich zu erfüllen.

Um eine lückenlose Räumung zu gewährleisten, ist des Weiteren darauf zu achten, dass die Gehwege nicht zugeparkt werden dürfen und die Fahrzeuge auf privaten Grundstücken abgestellt werden müssen.

Wir bitten die Bevölkerung um Verständnis, wenn bei plötzlich eintretenden winterlichen Witterungsbedingungen nicht alle Straßen sofort ohne Behinderung befahrbar sind. Die Fahrzeugführer werden gebeten, in ihrem eigenen Interesse ihre Fahrzeuge entsprechend winter-tauglich auszurüsten und das Fahrverhalten den Straßenverhältnissen anzupassen.

Schotten, den 04. November 2024
gez. Benjamin Göbl
Bürgermeister